

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 1. September 1909:	S. 1037.
Erwerb eines Teils des Grundstücks Leher Chaussee Nr. 98	"
II. Mitteilung des Senats vom 7. September 1909:	" 1037.
1. Spielplätze	" 1038.
2. Verkauf eines Grundstücks an der Falkenstrasse	" 1039.
3. Gesetzblatt	" 1039.
4. Gesetze und Verordnungen über Steuern und Gebühren	" 1039.

Mitteilung des Senats

vom 1. September 1909.

Erwerb eines Teils des Grundstücks Leher Chaussee Nr. 98.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung den anliegenden Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung übersendet.

Bericht.

Anlage.

Der Eigentümer des Grundstücks Leher Chaussee Nr. 98, der Mühlenbesitzer Lür Kaemena, hat einen Bauantrag auf Errichtung eines Neubaus auf diesem Grundstücke eingereicht. Bei dieser Gelegenheit ist mit ihm über die Abtretung des außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden Teils des Grundstücks verhandelt worden. Eine Einigung konnte jedoch wegen der hohen Forderung Kaemenas nicht erzielt werden. Es erscheint richtig, den Straßengrund schon jetzt zu erwerben, da eher mit einer Wertsteigerung wie mit einer Wertabnahme zu rechnen sein wird. Es handelt sich um Graben- und Vorgartengrund.

Die Deputation beantragt demnach,

für den außerhalb der Straßenlinie liegenden, im beigegeführten Lageplane grün angelegten Teil des Grundstücks Leher Chaussee Nr. 98 das Abtretungsverfahren nach §§ 25—28 der Bauordnung einzuleiten.

Die entstehenden Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

Mitteilung des Senats

vom 7. September 1909.

1. Spielplätze.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den Bericht der Balldeputation über die Anlegung eines Spielplatzes zwischen Altenheim und Hafenstraße zugehen, in dem auch die Äußerung der Polizeidirektion enthalten ist. Der Senat glaubt, daß aus den von der Balldeputation angeführten Gründen von der Anlegung eines Spielplatzes an dieser Stelle abzusehen ist. Er kann sich auch deshalb mit der Zulassung

des Spielplatzes nicht einverstanden erklären, weil er voraussieht, daß alsdann dieser besonders schöne Punkt des Walles binnen kurzem in einen ähnlichen Zustand geraten würde, wie der zum Spielen freigegebene Platz am Bindwams. Dies muß aber wegen des Ansehens der Wallanlagen vermieden werden. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, mit ihm dem Standpunkte der Walldeputation beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Zur Erledigung des Auftrages vom 19. Juni (Verhdlg. S. 681, 642) berichtet die Walldeputation, daß die Polizeidirektion wünscht, die beiden Rasenplätze neben der Oldenburger Bahn zwischen Altenheim und Hafenstraße möchten als Spielplatz hergegeben werden, daß sie selbst aber hiervon abrät.

Die Polizeidirektion macht geltend, daß in der ganzen inneren Altstadt kein Spielplatz vorhanden sei. Gerade in der Gegend des Altenheims wohnten viele kinderreiche Familien. Die Eltern gingen tagsüber zur Arbeit und überließen die Kinder sich selbst. Diese verübten dann auf der Straße, auf dem Stephanikirchhof und in den Wallanlagen allerhand Unfug, worüber schon oft, auch von der Walldeputation, Klage geführt sei. Die Anlegung eines Spielplatzes würde dem Übelstand abhelfen. Die Rasenplätze seien günstig gelegen und groß genug für einen Spielplatz. Der Spielplatz werde einzufriedigen sein, damit die Kinder nicht auf die Fahrstraße laufen und in Gefahr geraten könnten.

Nach Ansicht der Walldeputation sind die beiden Rasenplätze jeder für sich als Spielplatz zu klein. Um einen genügend großen Platz zu gewinnen, müßten der sie trennende Fußweg aufgehoben, die beiden Flächen zusammengezogen, und die Bäume darauf beseitigt werden. Dies würde die Walldeputation aber wegen der Beeinträchtigung des Walles sehr beklagen. Sie hat seit einiger Zeit den geräumigen Rasenplatz zwischen dem Hauptzollamt am Bindwams und der Stephanitorsmühle, der abseits vom Verkehr liegt, als Spielplatz freigegeben. Die Polizeidirektion vertritt zwar die Ansicht, daß dieser Platz dem Bedürfnis nicht genügt. Das kann aber nach Meinung der Walldeputation nicht dahin führen, auch solche Teile des Walles, die an lebhafteste Verkehrsstraßen grenzen und Schmuckplätze sind, ihrer Bestimmung zu entziehen. Der Wall hat jederzeit als unantastbar gegolten. Dieser bewährte Grundsatz würde aufgegeben werden, wenn Teile des Walls von der gärtnerischen Bedeutung, wie die hier fraglichen beiden Rasenplätze, zu Spielplätzen eingeräumt werden würden. Einmal aufgegeben, würde der Grundsatz in Gefahr geraten, weiter vernachlässigt zu werden. Hiervor kann die Walldeputation im Interesse der ihrer Pflege anvertrauten Anlagen nicht ernstlich genug warnen. Sie bittet daher, von der Einrichtung eines Spielplatzes auf dem Wall zwischen Altenheim und Hafenstraße neben der Oldenburger Bahn abzusehen.

Bremen, den 31. August 1909.

Die Walldeputation.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **W. Haas jun.**

2. Verkauf eines Grundstücks an der Falkenstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Von den zur Verbreiterung der Falkenstraße angekauften Grundstücken Falkenstraße Nr. 52/53 und 54 sind dem Staate die im beigegeführten Lageplane blau angelegten zusammen etwa 200 qm großen Restflächen verblieben. Das Grundstück

hat bei einer Breite von 16 m nur eine mittlere Tiefe von etwa $12\frac{1}{2}$ m. Bei dieser geringen Größe kann es für Staatszwecke keine Verwendung finden. Die Deputation empfiehlt daher, diese Restflächen öffentlich meistbietend zu verkaufen. Als Einheitspreis ist für die in Frage kommende Lage und Form des Grundstücks 120 M für das Quadratmeter Grundfläche als ausreichend zu bezeichnen.

Die Deputation beantragt daher,

zu beschließen, daß das im Plane blau angelegte Grundstück öffentlich meistbietend mit einem Einheitspreise von 120 M für das Quadratmeter Grundfläche verkauft wird.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **Wuppelahl.**

3. Gesetzblatt.

4. Gesetze und Verordnungen über Steuern und Gebühren.

Unter dem 23. Juni d. J. hat die Bürgerschaft durch zwei Beschlüsse beim Senat beantragt,

- 1) daß die Bremischen Gesetzblätter den Mitgliedern der Bürgerschaft unentgeltlich zuzustellen seien;
- 2) daß die Finanzdeputation beauftragt werde, eine Zusammenstellung aller im Bremischen Staate geltenden Gesetze und Verordnungen über Steuern und Gebühren vorzunehmen, und diese den Mitgliedern der Bürgerschaft unentgeltlich zugestellt werden.

Zu 1. Der Senat stimmt dem Beschlusse zu. Er darf dabei als selbstverständlich ansehen, daß die Zustellung an diejenigen Mitglieder, die bereits in ihrer amtlichen Eigenschaft das Gesetzblatt zugestellt erhalten, nicht nochmals zu erfolgen braucht. Auch stellt er zur Erwägung, ob im übrigen die Zustellung an diejenigen Mitglieder zu erfolgen habe, die es wünschen und zu dem Ende — etwa an der Bürgeramtskanzlei — ihre Namen aufgeben.

Zu 2. Gegen diesen Antrag erheben sich erhebliche Bedenken.

Nach seinem Wortlaute umfaßt er nicht nur die Bremischen Steuergesetze usw. sondern auch die vom Reiche seit seinem Bestehen erlassenen, soweit sie noch in Geltung sind, und es liegt allerdings auf der Hand, daß für diese das Gleiche gelten muß, wie für jene. Die betreffenden Reichsgesetze würden schon allein ein umfassendes Druckwerk ausmachen. Aber auch bei einer Beschränkung auf die Bremischen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen würde es sich allein bei den Gebühren und ähnlichen Abgaben, also abgesehen von den der Bürgerschaft vermutlich im wesentlichen bekannten Steuergesetzen, um nicht weniger als 144 verschiedene Stücke handeln, darunter um eine Reihe von umfassenden Gesetzen, denen ihre späteren Änderungen und Zusätze hinzutreten würden, ferner um Auszüge aus großen Gesetzen, indem die das Gebührenwesen betreffenden Bestimmungen aussondern wären. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Steuer- wie das Gebührenwesen fortwährend Änderungen unterworfen ist, so daß eine heute vorgenommene Zusammenstellung schon in naher Zeit nicht mehr in allen Teilen zuverlässig sein würde.

Es ist ferner zu bedenken, daß es eine Reihe von Gebieten der Gesetzgebung gibt, die für jeden Bürger nicht minder wichtig sind als das Steuer- und Gebührenwesen. Es darf nur erinnert werden an das Schulwesen, die Gesundheitspflege, das Bauwesen, die zahlreichen Polizeiverordnungen u. a. m. Es wäre nicht einzusehen, weshalb entsprechende Sammelwerke, wenn für das Steuerwesen als Bedürfnis anerkannt, nicht auch für sie zu veranstalten seien. Es liegt aber außerhalb der Auf-

gaben der Staatsregierung, derartige belehrende, überdies mit erheblichen Mühen und Kosten verknüpfte Druckwerke der parlamentarischen Vertretung zugehen zu lassen. Hier wie überall anderwärts ist man bisher davon ausgegangen, daß wie für alle Staatsgenossen, so auch für ihre verfassungsmäßigen Vertretungen die Aufgabe der Staatsregierung und ihrer Behörden mit der verfassungsmäßigen Verkündung der Gesetze und Verordnungen erschöpft wird.

Aus allen diesen Erwägungen muß der Senat Anstand nehmen, den von der Bürgerschaft beantragten Auftrag an die Finanzdeputation zu erteilen.